Verordnung des EDI über die Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

(EDAV-KV

vom ...

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 2, 7 Absatz 1 Buchstabe a, 12 Absatz 1, 14 Absatz 1, 19 Absatz 2, 20 Absatz 3, 30 Absatz 2, 39 Absatz 2, 85 Absatz 1 Buchstabe a und 96 Absatz 3 der Verordnung vom ... 1 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS), *verordnet:*

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung legt fest:

- die Staaten, Regionen und Betriebe, aus denen Tiere und Tierprodukte eingeführt werden dürfen;
- b. die tierseuchenpolizeilichen, tierschutzrechtlichen und lebensmittelhygienischen Anforderungen für die Einfuhr;
- c. welche Tiere und Tierprodukte grenztierärztlich kontrolliert werden müssen;
- d. die formalen Anforderungen an die Gesundheitsbescheinigungen;
- e. die Einfuhrbedingungen für Tierprodukte aus Drittstaaten im Reiseverkehr;
- f. die Anforderungen an die zugelassenen Grenzkontrollstellen und die Quarantänestationen.

Art. 2 Ein- und Durchfuhrbedingungen

Die massgebenden Erlasse der Europäischen Union (EU) über die Ein- und Durchfuhrbedingungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

Art. 3 Gesundheitsbescheinigungen

Die formalen Anforderungen an die Gesundheitsbescheinigungen sind in Anhang 2 aufgeführt.

² Sie führt zudem die Schutzmassnahmen, welche das BLV gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966² erlässt, auf.

¹ SR ... 2 SR **916.40**

Art. 4 Kennzeichnung der äussersten Verpackung von Sendungen

Die massgebenden Erlasse der EU über die Kennzeichnung der äussersten Verpackung von Sendungen sind in Anhang 3 aufgeführt.

Art. 5 Zusätzliche Garantien

Für die Einfuhr der folgenden Tiere und Tierprodukte aus Drittstaaten sind die nachstehenden zusätzlichen Garantien erforderlich:

- Tiere der Rindergattung: eine Garantie, dass die Tiere frei von IBR/IPV sind;
- Tiere der Schweinegattung: eine Garantie, dass die Tiere frei von der Aujeszky'schen Krankheit sind;
- c. Hühnervögel (Galliformes), Gänsevögel (Anseriformes) und Laufvögel (Struthioniformes) sowie Bruteier dieser Tiere: eine Garantie, dass keine Impfung gegen die Newcastle-Krankheit vorgenommen wurde.

Art. 6 Verwendungsvorbehalt für Fleisch aus Staaten ohne Verbot von Hormonen als Leistungsförderern

Der Verwendungsvorbehalt, der in den Verkaufs- und Lieferdokumenten von Fleisch nach Artikel 30 Absatz 2 EDAV-DS³ angebracht werden muss, lautet:

«Rindfleisch aus Staaten ohne Verbot von Hormonen als Leistungsförderern muss im Zollgebiet verwendet werden, die Ausfuhr ist verboten. Insbesondere die Auflagen gemäss den Artikeln 8 und 30 EDAV-DS sind einzuhalten.»

Art. 7 Einfuhren mit besonderen Auflagen

Die Tierprodukte nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a EDAV-DS⁴, für die die EU harmonisierte Einfuhrbedingungen vorsieht und bei denen ein erhöhtes tierseuchenpolizeiliches oder lebensmittelhygienisches Risiko besteht, sind in Anhang 4 aufgeführt.

Art. 8 Grenzkontrollstellen

Die Anforderungen an die Räume, Einrichtungen und Anlagen von zugelassenen Grenzkontrollstellen sind in Anhang 5 aufgeführt.

Art. 9 Ouarantänestationen

Die Anforderungen an die Quarantänestationen sind in Anhang 6 festgelegt.

³ SR ...

⁴ SR ...

Art. 10 Einfuhr von Tierprodukten im Reiseverkehr

Die Einfuhrbedingungen für Tierprodukte zum Eigengebrauch im Reiseverkehr sind in Anhang 7 aufgeführt.

Art. 11 Kontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst

Die grenztierärztliche Kontrollpflicht für Sendungen aus Drittstaaten, die im Luftverkehr eingeführt werden, richtet sich nach der Entscheidung 2007/275/EG⁵.

Art. 12 Vorbehalt der Massnahmen zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung

Art. 13 Nachführung der Anhänge

Das BLV kann die Anhänge 4, 6 und 7 entsprechend der internationalen oder der technischen Entwicklung nachführen.

Art. 14 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des EDI vom 16. Mai 2007⁷ über die Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten wird aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

.. Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset

¹ Massnahmen, die das BLV gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁶ zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung erlässt, bleiben vorbehalten.

 $^{^2}$ Die Massnahmen sind im Anhang 8 aufgeführt. Das BLV kann Anhang 8 nachführen.

Entscheidung 2007/275/EG der Kommission vom 17. April 2007 mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die gemäss den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG des Rates an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind; ABI. L 116 vom 4.5.2007, S. 9; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2012/31/EU; ABI. L 21 vom 24.1.2012, S. 1.

⁶ SR **916.40**

SR 916.443.106

Anhang 1 (Art. 2)

Erlasse der EU über die Ein- und Durchfuhrbedingungen

1. Zugelassene Drittländer und Regionen in Drittländern

Kategorie	EU-Erlass
1. lebende Paarhufer, Unpaarhufer (ohne Equiden) und Rüsseltiere; frisches Fleisch von Paar- hufern, Unpaarhufern, Equiden und Rüsseltieren;	Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen, ABI. L 73 vom 20.3.2010, S. 1;
Bienen und Hummeln	zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1044/2013, ABI. L 284 vom 26.10.2013, S. 12.
	Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitglied- staaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko, ABI. L 172 vom 30.6.2007, S. 84;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/429/EU, ABI. L 217 vom 13.8.2013, S. 37.
	Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäss Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne, ABI. L 70 vom 17.3.2011, S. 40;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2014/355/EU, ABI. L 175 vom 14.6.2014, S. 32.
2. Fleischerzeugnisse; behandelte Mägen, Blasen und Därme für den menschlichen Verzehr	Entscheidung 2007/777/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse und behandelter Mägen, Blasen und Därme für den menschlichen Verzehr aus Drittländern sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2005/432/EG, ABI. L 312 vom 30.11.2007, S. 49;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2014/175/EU, ABI. L 95 vom 29.3.2014, S. 31.
	Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitglied- staaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE- Risiko, ABI. L 172 vom 30.6.2007, S. 84;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/429/EU, ABI. L 217 vom 13.8.2013, S. 37.
	Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäss Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne, ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2014/355/EU, ABl. L 175 vom 14.6.2014, S. 32.

Kategorie	EU-Erlass
3. Equiden; Equidensperma, -eizellen und -embryonen	Entscheidung 2004/211/EG der Kommission vom 6. Januar 2004 zur Erstellung der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen zulassen, und zur Änderung der Entscheidungen 93/195/EWG und 94/63/EG, ABI. L 73 vom 11.3.2004, S. 1;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2014/523/EU, ABI. L 233 vom 6.8.2014, S. 33.
	Durchführungsbeschluss 2014/440/EU der Kommission vom 7. Juli 2014 über eine Abweichung von den Entscheidungen 92/260/EWG und 2004/211/EG hinsichtlich der zeitweiligen Zulassung bestimmter männlicher registrierter Pferde, die an den Weltreiterspielen 2014 in Frankreich teilnehmen, Fassung gemäss ABI. L 200 vom 9.7.2014, S. 15.
4. Geflügel; Eintagsküken; Bruteier; spezifiziert pathogenfreie Eier; Fleisch, Hackfleisch und Separa- torenfleisch von Geflügel, einschliesslich Laufvögeln und Wildgeflügel; Eier und	Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen, ABI. L 226 vom 23.8.2008, S. 1;
Eiprodukte	zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 166/2014, ABI. L 54 vom 22.2.2014, S. 2.
	Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäss Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne, ABI. L 70 vom 17.3.2011, S. 40;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2014/355/EU, ABI. L 175 vom 14.6.2014, S. 32.
5. Rinderembryonen	Entscheidung 2006/168/EG der Kommission vom 4. Januar 2006 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rinderembryo- nen in die Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2005/217/EG, ABI. L 57 vom 28.2.2006, S. 19;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/309/EU, ABI. L 172 vom 25.6.2013, S. 32.
6. Rindersperma	Durchführungsbeschluss 2011/630/EU der Kommission vom 20. September 2011 über die Einfuhr von Rindersperma in die Europäische Union, ABI. L 247 vom 24.9.2011, S. 32;
	zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 519/2013, ABI. L 158 vom 10.6.2013, S. 74.
7. Sperma von Haus- schweinen	Durchführungsbeschluss 2012/137/EU der Kommission vom 1. März 2012 über die Einfuhr von Samen von Hausschweinen in die Europäische Union, Fassung gemäss ABI. L 64 vom 3.3.2012, S. 29.

Kategorie	EU-Erlass
8. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen	Beschluss 2010/472/EU der Kommission vom 26. August 2010 über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union, ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 74;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/470/EU, ABI. L 252 vom 24.9.2013, S. 32.
9. Eizellen und Embryonen von Schweinen	Entscheidung 2008/636/EG der Kommission vom 22. Juli 2008 zur Festlegung der Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten Einfuhren von Eizellen und Embryonen von Schweinen zulassen, Fassung gemäss ABl. L 206 vom 2.8.2008, S. 32.
10. andere Vogelarten als Geflügel	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013 der Kommission vom 7. Januar 2013 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Union sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen, Fassung gemäss ABI. L 47 vom 20.2.2013, S. 1.
	Entscheidung 2007/25/EG der Kommission vom 22. Dezember 2006 hinsichtlich bestimmter Massnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza und zur Regelung der Verbringung von Heimvögeln, die von ihren Besitzern aus Drittländern mitgeführt werden, ABI. L 8 vom 13.1.2007, S. 29;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/635/EU, ABI. L 293 vom 5.11.2013, S. 40.
11. Fleisch von Nutz- kaninchen, wildlebenden Kaninchen und Hasen und wildlebenden Landsäuge- tieren (ohne Huftiere)	Verordnung (EG) Nr. 119/2009 der Kommission vom 9. Februar 2009 zur Erstellung einer Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern für die Einfuhr von Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen in die Gemeinschaft und für die Durchfuhr derartigen Fleisches durch die Gemeinschaft sowie zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen, ABI. L 39 vom 10.2.2009, S. 12;
	zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 191/2013, ABI. L 62 vom 6.3.2013, S. 22.
	Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäss Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne, ABI. L 70 vom 17.3.2011, S. 40;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2014/355/EU, ABI. L 175 vom 14.6.2014, S. 32.
12. Landschnecken, Froschschenkel, Gelatine, Honig und Gelee Royal zum menschlichen Verzehr	Entscheidung 2003/812/EG der Kommission vom 17. November 2003 zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zum menschlichen Verzehr zulassen, ABI. L 305 vom 22.11.2003, S. 17;
	zuletzt geändert durch Entscheidung 2006/696/EG, ABI. L 295 vom 25.10.2006, S. 1.

Kategorie	EU-Erlass
	Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäss Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne, ABI. L 70 vom 17.3.2011, S. 40;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2014/355/EU, ABI. L 175 vom 14.6.2014, S. 32.
13. tierische Nebenprodukte	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), ABI. L 300 vom 14.11.2009, S. 1;
	zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1385/2013, ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 86.
	Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1;
	zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 717/2013, ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 31.
	Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitglied- staaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko, ABI. L 172 vom 30.6.2007, S. 84;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/429/EU, ABI. L 217 vom 13.8.2013, S. 37.
14. Milch und Milch- erzeugnisse	Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission vom 2. Juli 2010 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Milch- erzeugnissen und Rohmilch zum menschlichen Verzehr in die Europäische Union, ABI. L 175 vom 10.7.2010, S. 1;
	zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 209/2014, ABI. L 66 vom 6.3.2014, S. 11.
	Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäss Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne, ABI. L 70 vom 17.3.2011, S. 40;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2014/355/EU, ABI. L 175 vom 14.6.2014, S. 32.

Kategorie	EU-Erlass
15. Fische, Weichtiere und Krebstiere der Aquakultur und ihre Erzeugnisse sowie Wassertiere zu Zierzwe- cken	Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten, ABI. L 337 vom 16.12.2008, S. 41;
	zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 25/2014, ABI. L 9 vom 14.1.2014, S. 5.
	Entscheidung 2008/946/EG der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates in Bezug auf Quarantänevorschriften fü Tiere in Aquakultur, Fassung gemäss ABI. L 337 vom 16.12.2008, S. 94.
	Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäss Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne, ABI. L 70 vom 17.3.2011, S. 40;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2014/355/EU, ABI. L 175 vom 14.6.2014, S. 32.
16. Fischereierzeugnisse, Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeres- schnecken zum mensch- lichen Verzehr	Entscheidung 2006/766/EG der Kommission vom 6. November 2006 zur Aufstellung der Listen der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Muscheln, Stachel- häutern, Manteltieren und Meeresschnecken sowie Fischerei- erzeugnissen zulässig ist, ABI. L 320 vom 18.11.2006, S. 53; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2014/472/EU, ABI. L 212 vom 18.7.2014, S. 19.
17. Hunde, Katzen und Frettchen	Durchführungsbeschluss 2011/874/EU der Kommission vom 15. Dezember 2011 zur Festlegung der Liste der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen und die Verbringung von mehr als fünf Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken in die Union zulässig sind, sowie zur Festlegung der Bescheinigungsmuster für die Einfuhr dieser Tiere und für deren Verbringung zu anderen als Handelszwecken in die Union, Fassung gemäss ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 65.
18. Heu und Stroh	Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft, ABI. L 21 vom 28.1.2004, S. 11; zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 494/2014. ABI. L 139 vom 14.5.2014. S. 11.

2. Zugelassene Betriebe in Drittländern

Kategorie	EU-Erlass
1. Rinderembryonen	Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern, ABI. L 302 vom 19.10.1989, S. 1;
	zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/73/EG, ABI. L $219\ vom\ 14.8.2008,\ S.\ 40.$
2. Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden	Beschluss 2010/471/EU der Kommission vom 26. August 2010 über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union bezüglich der Listen der Besamungsstationen, Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten sowie bezüglich der Bescheinigungsanforderungen, Fassung gemäss ABI. L 228 vom 31.8.2010, S. 52.
	Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, ABI. L 268 vom 14.9.1992, S. 54;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2012/112/EU, ABl. L 50 vom 23.2.2012, S. 51.
3. zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs	Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, ABI. L 139 vom 30.4.2004, S. 206;
	zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013, ABI. L 158 vom 10.6.2013, S. 1.
4. Sperma von Hausrindern	Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr, ABI. L 194 vom 22.7.1988, S. 10;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2011/629/EU, ABI. L 247 vom 24.9.2011, S. 22.
5. Sperma von Hausschweinen	Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr, ABI. L 224 vom 18.8.1990, S. 62;
	zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 176/2012, ABl. L 61 vom 2.3.2012, S. 1.
6. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen	Beschluss 2010/472/EU der Kommission vom 26. August 2010 über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union, ABI. L 228 vom 31.8.2010, S. 74;

Kategorie	EU-Erlass
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/470/EU, ABI. L 252 vom 24.9.2013, S. 32.
	Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2012/112/EU, ABI. L 50 vom 23.2.2012, S. 51.
7. andere Vogelarten als Geflügel	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013 der Kommission vom 7. Januar 2013 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Union sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen, Fassung gemäss ABI. L 47 vom 20.2.2013, S. 1.
8. tierische Nebenprodukte	Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte terische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABI. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 717/2013,
	ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 31.
9. Tiere der Aquakultur	Entscheidung 2008/946/EG der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates in Bezug auf Quarantänevorschriften für Tiere in Aquakultur, Fassung gemäss ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 94.

3. Verzeichnis der Erlasse der EU über amtstierärztliche Bescheinigungen

Kategorie	EU-Erlass
1. lebende Paarhufer, Unpaarhufer (ohne Equiden) und Rüsseltiere; frisches Fleisch von Paarhufern, Unpaarhufern, Equiden und Rüsseltieren; Bienen und Hummeln	Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG, ABI. L 139 vom 30.4.2004, S. 321; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss Nr. 2012/253/EU, ABI. L 125 vom 12.5.2012, S. 51.

Kategorie	EU-Erlass
	Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen, ABI. L 73 vom 20.3.2010, S. 1;
	zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1044/2013, ABI. L 284 vom 26.10.2013, S. 12.
	Entscheidung 2005/290/EG der Kommission vom 4. April 2005 über vereinfachte Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindersperma und frischem Schweinefleisch aus Kanada sowie zur Änderung der Entscheidung 2004/639/EG, ABI. L 93 vom 12.4.2005, S. 34;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2011/630/EU, ABI. L 247 vom 24.9.2011, S. 32.
2. Equiden	Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern, AB1. L 192 vom 23.7.2010, S. 1;
	zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/20/EU, ABI. L 158 vom 10.6.2013, S. 234.
	Beschluss 2010/57/EU der Kommission vom 3. Februar 2010 zur Festlegung von Gesundheitsgarantien für die Durchfuhr von Equiden durch die in Anhang I der Richtlinie 97/78/EG des Rates aufgeführten Gebiete, Fassung gemäss ABl. L 32 vom 4.2.2010, S. 9, berichtigt in ABl. L 159 vom 25.6.2010, S. 28.
3. registrierte Pferde	Entscheidung 92/260/EWG der Kommission vom 10. April 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung registrier- ter Pferde, ABI. L 130 vom 15.5.1992, S. 67;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2014/501/EU, ABI. L 222 vom 26.7.2014, S. 16.
	Entscheidung 2008/698/EG der Kommission vom 8. August 2008 über die vorübergehende Zulassung und die Einfuhr registrierter Pferde aus Südafrika in die Gemeinschaft, Fassung gemäss ABI. L 235 vom 2.9.2008, S. 16.
	Durchführungsbeschluss 2014/440/EU der Kommission vom 7. Juli 2014 über eine Abweichung von den Entscheidungen 92/260/EWG und 2004/211/EG hinsichtlich der zeitweiligen Zulassung bestimmter männlicher registrierter Pferde, die an den Weltreiterspielen 2014 in Frankreich teilnehmen, Fassung gemäss ABI. L 200 vom 9.7.2014, S. 15.
4. registrierte Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmte Pferde	Entscheidung 93/195/EWG der Kommission vom 2. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr, ABI. L 86 vom 6.4.1993, S. 1;

Kategorie	EU-Erlass
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2014/86/EU, ABI. L 45 vom 15.2.2014, S. 24.
5. Schlachtequiden	Entscheidung 93/196/EWG der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von Schlachtequiden, ABI. L 86 vom 6.4.1993, S. 7;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/718/EU, ABI. L 326 vom 6.12.2013, S. 49.
6. registrierte Equiden; Zucht- und Nutzequiden	Entscheidung 93/197/EWG der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equi- den sowie Zucht- und Nutzequiden, ABI. L 86 vom 6.4.1993, S. 16;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2014/332/EU, ABl. L $167\ vom\ 4.6.2014,\ S.\ 52.$
7. Geflügel; Eintagsküken; Bruteier; spezifiziert patho- genfreie Eier; Fleisch, Hack- fleisch und Separatoren- fleisch von Geflügel, einschliesslich Laufvögeln und Wildgeflügel; Eier und Eiprodukte	Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen, ABI. L 226 vom 23.8.2008, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 166/2014, ABI. L 54 vom 22.2.2014, S. 2.
8. Rinderembryonen	Entscheidung 2006/168/EG der Kommission vom 4. Januar 2006 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rinderembryo- nen in die Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2005/217/EG, ABI. L 57 vom 28.2.2006, S. 19;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/309/EU, ABl. L $172\ vom\ 25.6.2013,\ S.\ 32.$
9. Rindersperma	Durchführungsbeschluss 2011/630/EU der Kommission vom 20. September 2011 über die Einfuhr von Rindersperma in die Europäische Union, ABI. L 247 vom 24.9.2011, S. 32; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 519/2013, ABI. L 158 vom 10.6.2013, S. 74.
	Entscheidung 2005/290/EG der Kommission vom 4. April 2005 über vereinfachte Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindersperma und frischem Schweinefleisch aus Kanada sowie zur Änderung der Entscheidung 2004/639/EG, ABI. L 93 vom 12.4.2005, S. 34;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2011/630/EU, ABI. L $247\ vom\ 24.9.2011,\ S.\ 32.$
10. Sperma von Haus- schweinen	Durchführungsbeschluss 2012/137/EU der Kommission vom 1. März 2012 über die Einfuhr von Samen von Hausschweinen in die Europäische Union, Fassung gemäss ABI. L 64 vom 3.3.2012, S. 29.

Kategorie	EU-Erlass
11. Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden	Beschluss 2010/471/EU der Kommission vom 26. August 2010 über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union bezüglich der Listen der Besamungsstationen, Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten sowie bezüglich der Bescheinigungsanforderungen, Fassung gemäss ABI. L 228 vom 31.8.2010, S. 52.
12. Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen	Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt 1 der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, ABI. L 268 vom 14.9.1992, S. 54;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2012/112/EU, ABI. L 50 vom 23.2.2012, S. 51.
13. andere Vogelarten als Geflügel	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013 der Kommission vom 7. Januar 2013 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Union sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen, Fassung gemäss ABI. L 47 vom 20.2.2013, S. 1.
	Entscheidung 2007/25/EG der Kommission vom 22. Dezember 2006 hinsichtlich bestimmter Massnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza und zur Regelung der Verbringung von Heimvögeln, die von ihren Besitzern aus Drittländern mitgeführt werden, ABl. L 8 vom 13.1.2007, S. 29;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/635/EU, ABI. L 293 vom 5.11.2013, S. 40.
14. Hunde, Katzen und Frettchen	Entscheidung 2005/64/EG der Kommission vom 26. Januar 2005 zur Umsetzung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates hinsichtlich der Einfuhrbedingungen für Katzen, Hunde und Frettchen für zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren, Fassung gemäss ABI. L 27 vom 29.1.2005, S. 48.
	Durchführungsbeschluss 2011/874/EU der Kommission vom 15. Dezember 2011 zur Festlegung der Liste der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen und die Verbringung von mehr als fünf Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken in die Union zulässig sind, sowie zur Festlegung der Bescheinigungsmuster für die Einfuhr dieser Tiere und für deren Verbringung zu anderen als Handelszwecken in die Union, Fassung gemäss ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 65.
15. Fleisch von Nutzkanin- chen, wildlebenden Kanin- chen und Hasen und wildle- benden Landsäugetieren (ohne Huftiere)	Verordnung (EG) Nr. 119/2009 der Kommission vom 9. Februar 2009 zur Erstellung einer Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern für die Einfuhr von Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen in die Gemeinschaft und für die Durchfuhr derartigen Fleisches durch die Gemeinschaft sowie zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen, ABI. L 39 vom 10.2.2009, S. 12;

Kategorie	EU-Erlass	
Kategorie		
	zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 191/2013, ABI. L 62 vom 6.3.2013, S. 22.	
16. Fleischerzeugnisse; behandelte Mägen, Blasen und Därme für den mensch- lichen Verzehr	Entscheidung 2007/777/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse und behandelter Mägen, Blasen und Därme für den menschlichen Verzehr aus Drittländern sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2005/432/EG, ABI. L 312 vom 30.11.2007, S. 49;	
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2014/175/EU, ABI. L 95 vom 29.3.2014, S. 31.	
17. Fleischzubereitungen	Entscheidung 2000/572/EG der Kommission vom 8. September 2000 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Hack- fleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen aus Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidung 97/29/EG, ABI. L 240 vom 23.9.2000, S. 19;	
	zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 191/2013, ABI. L 62 vom 6.3.2013, S. 22.	
18. Speisegelatine, Kollagen und Rohstoffe zur Herstellung von Speise- gelatine und Kollagen	Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004, ABI. L 338 vom 22.12.2005, S. 27; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1012/2012, ABI. L 306 vom 6.11.2012, S. 1.	
19. Milch und Milcherzeugnisse	Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission vom 2. Juli 2010 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Milcherzeugnissen und Rohmilch zum menschlichen Verzehr in die Europäische Union, ABI. L 175 vom 10.7.2010, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 209/2014, ABI. L 66 vom 6.3.2014, S. 11.	
20. Tierdärme zur Umhüllung	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, ABI. L 147 vom 31.5.2001, S. 1;	
	zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 630/2013, ABI. L 179 vom 29.6.2013, S. 60. Entscheidung 2003/779/EG der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Veterinärzeugnisses für die Einfuhr von Tierdärmen	
	aus Drittländern, ABl. L 285 vom 1.11.2003, S. 38;	

Kategorie	EU-Erlass
	zuletzt geändert durch Entscheidung 2004/414/EG, ABl. L $151\ vom\ 30.4.2004,\ S.\ 65.$
	Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitglied- staaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko, ABI. L 172 vom 30.6.2007, S. 84;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/429/EU, ABI. L 217 vom 13.8.2013, S. 37.
21. tierische Nebenprodukte	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), ABI. L 300 vom 14.11.2009, S. 1;
	zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1385/2013, ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 86.
	Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABI. L 54 vom 26.2.2011, S. 1;
	zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 717/2013, ABI. L 201 vom 26.7.2013, S. 31.
22. Fische, Weichtiere und Krebstiere der Aquakultur und ihre Erzeugnisse sowie Wassertiere zu Zierzwecken	Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten, ABI. L 337 vom 16.12.2008, S. 41; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU)
	Nr. 25/2014, ABI. L 9 vom 14.1.2014, S. 5.
	Entscheidung 2008/946/EG der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates in Bezug auf Quarantänevorschriften für Tiere in Aquakultur, Fassung gemäss ABI. L 337 vom 16.12.2008, S. 94.

Kategorie	EU-Erlass
23. Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeres- schnecken zum mensch- lichen Verzehr	Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvoschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004, ABI. L 338 vom 22.12.2005, S. 27;
	zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1012/2012, ABI. L 306 vom 6.11.2012, S. 1. Entscheidung 2006/199/EG der Kommission vom 22. Februar 2006 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Fassung gemäss ABI. L 71 vom 10.3.2006, S. 17.
24. Froschschenkel und Schnecken	Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 884/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004, ABI. L 338 vom 22.12.2005, S. 27; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU)
	Nr. 1012/2012, ABI. L 306 vom 6.11.2012, S. 1.
25. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen	Beschluss 2010/472/EU der Kommission vom 26. August 2010 über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union, ABI. L 228 vom 31.8.2010, S. 74; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/470/EU,
	ABI. L 252 vom 24.9.2013, S. 32.
26. Honig und andere Imkereierzeugnisse	Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004, ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 27; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU)
	Nr. 1012/2012, ABl. L 306 vom 6.11.2012, S. 1.

Kategorie	EU-Erlass
27. Lebensmittel, die verarbeitete Erzeugnisse tierischen und pflanzlichen Ursprungs enthalten	Verordnung (EU) Nr. 28/2012 der Kommission vom 11. Januar 2012 mit Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr in und die Durchfuhr durch die Europäische Union bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse und zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1162/2009, ABI. L 12 vom 14.1.2012, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 468/2012, ABI. L 144 vom 5.6.2012, S. 1.

4. Drittländer, für die betreffend amtstierärztliche Bescheinigungen Erleichterungen gelten

Kategorie	EU-Erlass
Neuseeland	Entscheidung 2003/56/EG der Kommission vom 24. Januar 2003 mit Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland, ABl. L 22 vom 25.1.2003, S. 38;
	zuletzt geändert durch Entscheidung 2006/855/EG der Kommission vom 24. August 2006 zur Änderung der Entscheidung 2003/56/EG mit Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland, ABl. L 338 vom 5.12.2006, S. 45.

5. Schutzmassnahmen hinsichtlich Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit

Kategorie	EU-Erlass
1. Erzeugnisse tierischen Ursprungs	Entscheidung 2002/994/EG der Kommission vom 20. Dezember 2002 über Schutzmassnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs, ABI. L 348 vom 21.12.2002, S. 154;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2012/482/EU, ABI. L 226 vom 22.8.2012, S. 5.
	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 322/2014 der Kommission vom 28. März 2014 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima, ABI. L 95 vom 29.3.2014, S. 1.
2. lebende Hausschweine	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 750/2014 der Kommission vom 10. Juli 2014 über Massnahmen zum Schutz vor der Epizootischen Virus-Diarrhoe in Bezug auf die tierseuchenrechtlichen Anforderungen für die Verbringung von Schweinen in die Union, Fassung gemäss ABl. L 203 vom 11.7.2014, S. 91.

Vatagoria	EU-Erlass
Kategorie	
3. lebende Muscheln	Entscheidung 2008/866/EG der Kommission vom 12. November 2008 über Sofortmassnahmen zur Aussetzung der Einfuhr bestimmter Muscheln für den menschlichen Verzehr aus Peru, ABI. L 307 vom 18.11.2008, S. 9;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/636/EU, ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 42.
	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 743/2013 der Kommission vom 31. Juli 2013 mit Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Muscheln aus der Türkei, ABI. L 205 vom 1.8.2013, S. 1;
	zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 840/2014, ABI. L 231 vom 2.8.2014, S. 3.
4. Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse	Entscheidung 2002/249/EG der Kommission vom 27. März 2002 über Schutzmassnahmen betreffend bestimmte für den menschlichen Verzehr bestimmte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus Myanmar, Fassung gemäss ABI. L 84 vom 28.3.2002, S. 73.
	Entscheidung 2004/225/EG der Kommission vom 2. März 2004 über Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit bestimmten lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus Albanien, Fassung gemäss ABI. L 68 vom 6.3.2004, S. 34.
	Entscheidung 2007/82/EG der Kommission vom 2. Februar 2007 über Dringlichkeitsmassnahmen zur Aussetzung der Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen aus der Republik Guinea, Fassung gemäss ABI. L 28 vom 3.2.2007, S. 25.
	Entscheidung 2007/642/EG der Kommission vom 4. Oktober 2007 über Sofortmassnahmen für die Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen aus Albanien, Fassung gemäss ABI. L 260 vom 5.10.2007, S. 21.
	Entscheidung 2008/630/EG der Kommission vom 24. Juli 2008 über Sofortmassnahmen für die Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Krustentieren aus Bangladesch, ABI. L 205 vom 1.8.2008, S. 49;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2011/742/EU, ABl. L 297 vom 16.11.2011, S. 68.
	Entscheidung 2008/866/EG der Kommission vom 12. November 2008 über Sofortmassnahmen zur Aussetzung der Einfuhr bestimmter Muscheln für den menschlichen Verzehr aus Peru, ABI. L 307 vom 18.11.2008, S. 9;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/636/EU, ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 42.
	Beschluss 2010/381/EU der Kommission vom 8. Juli 2010 über Sofortmassnahmen für aus Indien eingeführte Sendungen mit zum menschlichen Verzehr bestimmten Aquakulturerzeugnissen, ABl. L 174 vom 9.7.2010, S. 51;
	zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2012/690/EU, ABI. L 308 vom 8.11.2012, S. 21.

Kategorie	EU-Erlass
	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 743/2013 der Kommission vom 31. Juli 2013 mit Schutzmassnahmen in Bezug auf die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Muscheln aus der Türkei, ABI. L 205 vom 1.8.2013, S. 1;
	zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 840/2014, ABI. L 231 vom 2.8.2014, S. 3.
5. lebende Fische und Aquakulturerzeugnisse	Verordnung (EG) Nr. 1252/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 und zur Aussetzung der Einfuhr von Sendungen bestimmter Tiere in Aquakultur aus Malaysia in die Gemein- schaft, Fassung gemäss ABI. L 337 vom 16.12.2008, S. 76.
6. Lebensmittel oder Fut- termittel, die Milch oder Milcherzeugnisse enthalten	Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 der Kommission vom 25. November 2009 mit Sondervorschriften für die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/798/EG, Fassung gemäss ABI. L 311 vom 26.11.2009, S. 3, berichtigt in ABI. L 161 vom 29.6.2010, S. 12.
7. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die für die Tierernährung bestimmt sind	Entscheidung 2002/805/EG der Kommission vom 15. Oktober 2002 über Schutzmassnahmen betreffend für die Tierernährung bestimmte und aus der Ukraine eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Fassung gemäss ABI. L 278 vom 16.10.2002, S. 24.
	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 483/2014 der Kommission vom 8. Mai 2014 zu Schutzmassnahmen gegen die durch ein Deltacoronavirus verursachte Schweine-Diarrhö in Bezug auf die tierseuchenrechtlichen Anforderungen an die Verbringung von sprühgetrocknetem Blut und Blutplasma von Schweinen, das zur Herstellung von Futtermitteln für Nutzschweine bestimmt ist, in die Union, ABI. L 138 vom 13.5.2014, S 52.
8. Präriehunde, nicht do- mestizierte Nagetiere und Eichhörnchen	Entscheidung 2003/459/EG der Kommission vom 20. Juni 2003 mit Massnahmen zum Schutz gegen Affenpocken, Fassung gemäss ABI. L 154 vom 21.6.2003, S. 112.
9. Wiederkäuer, deren Sperma, Eizellen und Embryonen	Entscheidung 2003/845/EG der Kommission vom 5. Dezember 2003 über Schutzmassnahmen bei der Einfuhr bestimmter Tiere sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere aus Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie Serbien und Montenegro angesichts von Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit, Fassung gemäss ABI. L 321 vom 6.12.2003, S. 61.
10. Fleisch und Fleischer- zeugnisse von Equiden	Entscheidung 2006/27/EG der Kommission vom 16. Januar 2006 über Sondervorschriften für die Einfuhr von zum Verzehr bestimmtem Fleisch und Fleischerzeugnissen von Equiden aus Mexiko, Fassung gemäss ABI. L 19 vom 24.1.2006, S. 30.
11. Flughunde, Hunde und Katzen	Entscheidung 2006/146/EG der Kommission vom 21. Februar 2006 über Schutzmassnahmen gegenüber Flughun- den, Hunden und Katzen mit Herkunft aus Malaysia (Halbin- sel) und Australien, Fassung gemäss ABI. L 55 vom 25.2.2006, S. 44.

Anhang 2 (Art. 3)

Formale Anforderungen an die Gesundheitsbescheinigungen

- 1. Die Vertreterin oder der Vertreter der zuständigen Versandbehörde oder der Unternehmung, die oder der eine Gesundheitsbescheinigung ausstellt, muss die Gesundheitsbescheinigung unterzeichnen und mit einem amtlichen Stempel versehen. Dies gilt bei mehrseitigen Gesundheitsbescheinigungen für jede Seite. Die Unterschrift und der Stempel müssen in einer anderen Farbe als die übrigen Angaben vorliegen. Der Name und die Amtsbezeichnung der unterzeichnenden Person sind in einem gut leserlichen Aufdruck in Grossbuchstaben beizufügen.
- Die Gesundheitsbescheinigung muss inhaltlich und äusserlich dem Muster entsprechen, das für das betreffende Tier oder Tierprodukt und Land festgelegt wurde, vollständig ausgefüllt und für einen einzigen Bestimmungsbetrieb ausgestellt sein.
- 3. Die Gesundheitsbescheinigungen müssen in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache und bei Durchfuhrsendungen zusätzlich in einer Amtssprache des Bestimmungsstaates ausgestellt sein, oder es muss ihnen eine beglaubigte Übersetzung in die betreffende Sprache beiliegen.
- 4. Die Gesundheitsbescheinigungen müssen bestehen aus:
 - a. einem einzigen Blatt Papier;
 - b. zwei oder mehr Seiten, die Teil eines zusammenhängenden, nicht zu trennenden Blattes Papier sind; oder
 - c. einer Reihe nummerierter Seiten, auf denen jeweils angegeben ist, dass es sich um eine bestimmte Seite einer endlichen Reihe handelt (z. B. «Seite 2 von 4 Seiten»).
- Die Gesundheitsbescheinigungen müssen eine individuelle Identifizierungsnummer tragen. Besteht die Gesundheitsbescheinigung aus einer Reihe von Seiten, so ist auf jeder Seite die Identifizierungsnummer anzugeben.
- 6. Allfällige Änderungen sind durch Streichungen und mit Unterschrift und Stempel der ausstellenden Person zu kennzeichnen.
- Die Gesundheitsbescheinigung muss ausgestellt werden, bevor die Sendung, zu der sie gehört, die Kontrolle der zuständigen Behörde des Versandlands verlässt.

Anhang 3 (Art. 4)

Erlasse der EU über die Kennzeichnung der äussersten Verpackung von Sendungen

Die äusserste Verpackung von Tierprodukten muss gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 853/20048 gekennzeichnet sein.

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs; ABI. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 218/2014 ABI. L 69 vom 8.3.2014, S. 95.

Anhang 4 (Art. 7)

Tierprodukte, für deren Einfuhr besondere Auflagen gelten

Tierprodukte, für deren Einfuhr die besonderen Auflagen nach den Artikeln 7, 29 und 76 EDAV-DS gelten, sind Tierprodukte, für die eine der folgenden Gesundheitsbescheinigungen erforderlich ist:

	Fundstelle	gültig ab	gültig bis
1.	Bescheinigung 3(D) für die Einfuhr oder Durchfuhr von rohem Heimtierfutter zur Abgabe an den Endverbraucher oder die Endverbraucherin oder von tierischen Nebenprodukten zur Verfütterung an Pelztiere nach Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 ⁹ .	4.3.2011	
2.	Bescheinigung 3(F) für die Einfuhr oder Durchfuhr von tierischen Nebenprodukten zur Verwendung bei der Herstellung von Heimtierfutter nach Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.	4.3.2011	
3.	Bescheinigung 8 für die Einfuhr oder Durchfuhr von tierischen Nebenprodukten zur Verwendung ausserhalb der Futtermittel- kette oder für Handelsmuster nach Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.	4.3.2011	
4.	Bescheinigung 10(B) für die Einfuhr oder Durchfuhr von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten ausgeschmolzenen Fetten, für bestimmte Verwendungszwecke ausserhalb der Futtermittelkette nach Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.	4.3.2011	
5.	Bescheinigung 14(A) für die Einfuhr oder Durchfuhr von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten Fettderivaten zur Ver- wendung ausserhalb der Futtermittelkette nach Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.	4.3.2011	
6.	Bescheinigung 14(B) für die Einfuhr oder Durchfuhr von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten Fettderivaten zur Ver- wendung als Futtermittel oder ausserhalb der Futtermittelkette nach Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.	4.3.2011	
7.	Mustererklärung 16 zur Erklärung des Einführers oder der Einführerin von Knochen und Knochenprodukten (ausgenommen Knochenmehl), Hörnern und Hornprodukten (ausgenommen Hornmehl) sowie Hufen und Hufprodukten (ausgenommen Hufmehl), die nicht zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind, nach Anhang XV der Verordnung (EU)	4.3.2011	

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Febr. 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG kates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABI. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 294/2013, ABI. L 98 vom 6.4.2013, S. 1.

Fundstelle	gültig ab	gültig bis
Nr. 142/2011.		
 Bescheinigung 18 für die Einfuhr oder Durchfuhr von Hörnern und Hornprodukten (ausser Hornmehl) sowie Hufen und Huf- produkten (ausser Hufmehl), die zur Herstellung von organi- schen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln bestimmt sind, nach Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011. 	4.3.2011	

Anhang 5 (Art. 8)

Zulassungsbedingungen für Grenzkontrollstellen

A. Für Tiere

Die Grenzkontrollstellen müssen verfügen über:

- 1. eine eigens der Beförderung lebender Tiere vorbehaltene Zufahrt, um den Tieren unnötiges Warten zu ersparen;
- leicht zu reinigende und zu desinfizierende Anlagen, die das Ent- und Beladen der verschiedenen Transportmittel, die Kontrolle, die Versorgung und die Pflege der Tiere ermöglichen und deren Fläche, Beleuchtung, Be- und Entlüftung und Versorgungsbereich der Zahl der zu kontrollierenden Tiere gerecht wird;
- ausreichend grosse Räume, einschliesslich Umkleideräume, Duschen und Toiletten für das Personal, das mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt ist;
- 4. einen angemessenen Raum und angemessene Einrichtungen für die Entnahme und die Bearbeitung der Proben für die Routinekontrollen;
- 5. die Dienste eines Speziallabors, das in der Lage ist, spezielle Analysen der an dieser Grenzkontrollstelle entnommenen Proben durchzuführen;
- die Dienste eines in unmittelbarer Nähe gelegenen Betriebs, der mit Anlagen und Vorrichtungen für die Unterbringung, die Fütterung, das Tränken, die Pflege und gegebenenfalls die Schlachtung der Tiere ausgestattet ist;
- 7. angemessene Anlagen für den Fall, dass die Grenzkontrollstellen als Wartebzw. Umladestationen für im Transport befindliche Tiere genutzt werden, so dass diese abgeladen, getränkt, gefüttert, gegebenenfalls ordnungsgemäss untergebracht und gepflegt oder erforderlichenfalls an Ort und Stelle auf eine Weise getötet werden können, die ihnen unnötiges Leiden erspart;
- eine angemessene Ausrüstung für einen raschen Informationsaustausch über TRACES mit den anderen Grenzkontrollstellen und den zuständigen Veterinärbehörden: und
- 9. Reinigungs- und Desinfektionsgerät und -vorrichtungen.

B. Für Tierprodukte

¹ Die Grenzkontrollstellen müssen so gebaut sein, dass ein angemessenes Hygieneniveau gewährleistet ist und Kreuzkontaminationen vermieden werden.

² Die Räumlichkeiten der Grenzkontrollstelle, in denen Erzeugnisse entladen, untersucht oder gelagert werden sollen, müssen genügend gross sein und Folgendes aufweisen:

- a. glatte, abwaschbare Wände, die zusammen mit den Böden leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind, sowie ein angemessenes Abflusssystem;
- b. saubere und leicht zu reinigende Decken;
- c. angemessene natürliche und künstliche Beleuchtung; und
- d. angemessene Heiss- und Kaltwasserzufuhr in allen Untersuchungsräumen.
- ³ Grenzkontrollstellen bei der gleichen Zollstelle müssen in angemessener Arbeitsentfernung zueinander stehen.
- ⁴ Grenzkontrollstellen, die zur Abfertigung gekühlter, gefrorener und bei Umgebungstemperatur haltbarer Erzeugnisse zugelassen sind, müssen in der Lage sein, Erzeugnisse in jeder Temperaturkategorie zur gleichen Zeit und in angemessenen Mengen zu lagern. Der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt muss jederzeit so viel Lagerraum wie nötig zur Verfügung stehen.
- ⁵ Für zum Genuss für Menschen bestimmte Erzeugnisse, für die bestimmte Temperaturauflagen gelten, muss der Übergang vom Transport- zum Entladebereich nach draussen abgeschirmt oder abgedichtet sein.
- ⁶ Die Grenzkontrollstellen müssen verfügen über:
 - ein Büro mit allen erforderlichen Kommunikationsmitteln, einschliesslich Telefon, Telefax, TRACES-Terminal, Fotokopiergerät, allen einschlägigen Dokumenten und einem Archivraum mit genügend Kapazität zur Aufbewahrung von Unterlagen über die Kontrollen;
 - Sozialräume, einschließlich Umkleideräume, Toiletten und Handwaschbecken für das Personal, die zusätzlich nur von anderen an amtlichen Kontrollen beteiligten Personen benutzt werden dürfen;
 - c. einen geschlossenen oder überdachten Bereich zum Entladen von Transportmitteln; die Überdachungsanforderung gilt nicht für Sendungen von nicht containerisierter Wolle, für Schüttgutsendungen von nicht zum Genuss für Menschen bestimm-tem tierischem Eiweiss, von Gülle oder von Guano und für Massengutsendungen von Flüssigölen und -fetten, die auf Schiffen befördert werden:
 - d. einen Untersuchungsraum, in dem Erzeugnisse inspiziert und Proben für weitere Untersuchungen entnommen werden können; der Probenahmebereich kann sich innerhalb des Kontrollraums befinden;
 - e. geeignete Lagerräume oder -bereiche, in denen vorläufig beschlagnahmte Sendungen unter amtstierärztlicher Kontrolle gleichzeitig gekühlt, gefroren und bei Umgebungstemperatur gelagert werden können, bis die Ergebnisse etwaiger Laboranalysen oder anderer Untersuchungen vorliegen;
 - f. angemessene, den Hygieneanforderungen genügende Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Entnahme und die Bearbeitung der Proben für die Routinekontrollen, namentlich auf die Einhaltung der mikrobiologischen Normen:

- g. die Dienste eines Laboratoriums, das in der Lage ist, die Untersuchung der an dieser Grenzkontrollstelle entnommenen Proben durchzuführen;
- h. Räumlichkeiten und Kühleinrichtungen zur Lagerung der zu Analysezwecken entnommenen Proben von Sendungen und der Erzeugnisse, die von der verantwortlichen amtlichen Tierärztin oder vom verantwortlichen amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle nicht freigegeben worden sind;
- Kühlräume und Einrichtungen grundsätzlich getrennt nach Lebensmitteln und anderen Tierprodukten und nach den verschiedenen Temperaturkategorien;
- j. eine angemessene Ausrüstung für einen raschen Informationsaustausch über TRACES:
- k. die Dienste eines Betriebs, der in der Lage ist, die in der VTNP¹⁰ vorgesehenen Behandlungen durchzuführen;
- an geeigneten Orten aufbewahrte Geräte und Mittel zum Reinigen und Desinfizieren, die den Erfordernissen der Kontrollstelle gerecht werden, oder Vergabe der Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten an eine unabhängige Reinigungsfirma, wobei die Wirksamkeit der Arbeiten nachweislich dokumentiert sein muss: und
- m. Vorrichtungen, in denen Proben unter kontrollierten Temperaturbedingungen vor ihrer Weitersendung zum Labor vorübergehend gelagert werden können, sowie geeignete Transportbehälter für diese Proben.

Anhang 6 (Art. 9)

Anforderungen an Quarantänestationen

- ¹ Die Quarantänestation muss:
 - a. unter dauernder Kontrolle und Verantwortung der amtlichen Tierärztin oder des amtlichen Tierarztes stehen:
 - b. genügend weit von Orten entfernt sein, wo sich Tierhaltungen mit Tieren befinden, die für die entsprechenden Tierseuchen empfänglich sind; und
 - c. über ein ausreichendes Kontrollsystem über die Tiere verfügen.

² Sie muss verfügen über:

- leicht zu reinigende und zu desinfizierende Anlagen, die das Ent- und Beladen der verschiedenen Transportmittel, die Kontrolle, die Versorgung und
 die Pflege der Tiere ermöglichen und deren Fläche, Beleuchtung, Be- und
 Entlüftung und Versorgungsbereich der Zahl der unterzubringenden Tiere
 gerecht wird;
- ausreichend grosse Räume, einschliesslich Umkleideräume, Duschen und Toiletten für das Personal, das mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt ist;
- c. einen angemessenen Raum und angemessene Einrichtungen für die Entnahme und die Bearbeitung der Proben für die Routinekontrollen;
- d. die Dienste eines in der N\u00e4he gelegenen Betriebs, der mit Anlagen und Vorrichtungen f\u00fcr die Unterbringung, die F\u00fctterung, das Tr\u00e4nken, die Pflege und gegebenenfalls die Schlachtung oder T\u00fctung der Tiere ausgestattet ist;
- e. eine angemessene Ausrüstung für einen raschen Informationsaustausch über TRACES mit den Grenzkontrollstellen und den zuständigen Veterinärbehörden: und
- f. Reinigungs- und Desinfektionsgeräte und -vorrichtungen.

Anhang 7 (Art. 10)

Einfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Reiseverkehr

I. Nicht eingeführt werden dürfen:

- tierische Nebenprodukte, mit Ausnahme von Produkten aus Andorra, Norwegen und San Marino (Ziffer II) und der Spezialnahrungsmittel für Tiere nach Ziffer III Buchstabe a; und
- b. die folgenden Lebensmittel, mit Ausnahme von Lebensmitteln nach Ziffer II und der Einfuhr nach Ziffer III Buchstabe d:

	Zolltarifnummer	Bezeichnung	Geltungsbereich
1.	ex Kapitel 2	Fleisch und geniessbare Schlachtneben- produkte	Alle ausser Froschschenkel
2.	0401-0406	Milch und Molkereiprodukte	Alle
3.	0504 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen	Alle
4.	1501 00	Schweinefett einschliesslich Schweineschmalz und Geflügelfett	Alle
5.	1502 00	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegengattung	Alle
6.	1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl	Alle
7.	1506 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ausser wenn sie chemisch modifiziert sind	Alle
8.	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Alle
9.	1602	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut	Alle
10.	1702 11 00 1702 19 00	Lactose und Lactosesirup	Alle
11.	ex 1901	Malzextrakt sowie Lebensmittelzubereitun- gen aus Mehl, Grütze, Griess, Stärke oder Malzextrakt	Nur Fleisch-, Milch oder Molkereiprodukte enthal- tende Zubereitungen
12.	ex 1902	Teigwaren, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni oder Couscous	Nur Fleisch-, Milch oder Molkereiprodukte enthal- tende Zubereitungen
13.	ex 1905 90	Brot, Kuchen, Biscuits und andere Backwaren	Nur Fleisch-, Milch oder Molkereiprodukte enthal- tende Zubereitungen
14.	ex 2004, ex 2005	Gemüse, ausser wenn es mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar	Nur Fleisch-, Milch oder Molkereiprodukte enthal-

	Zolltarifnummer	Bezeichnung	Geltungsbereich
		gemacht wurde	tende Zubereitungen
15.	ex 2103	Gewürzsaucen und Zubereitungen zum Herstellen von Gewürzsaucen	Nur Fleisch-, Milch oder Molkereiprodukte enthal- tende Zubereitungen
16.	ex 2104	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen, zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Nur Fleisch-, Milch oder Molkereiprodukte enthal- tende Zubereitungen
17.	ex 2105 00	Speiseeis	Nur Fleisch-, Milch oder Molkereiprodukte enthal- tende Zubereitungen
18.	ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, die nicht in Ziffer II oder III aufgeführt sind	Nur Fleisch-, Milch oder Molkereiprodukte enthal- tende Zubereitungen

- II. Uneingeschränkt eingeführt werden dürfen Tierprodukte aus Andorra, Norwegen und San Marino sowie folgende Lebensmittel, die kein Fleisch enthalten:
 - a. Biscuits und ähnliches Kleingebäck;
 - b. Brot:
 - c. Kuchen:
 - d. Schokolade:
 - e. Süsswaren einschliesslich Süssigkeiten;
 - f. ungefüllte Gelatinekapseln;
 - g. für Endkonsumentinnen und -konsumenten abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von Tierprodukten enthalten, sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten;
 - h. Fleischextrakte und Fleischkonzentrate:
 - i. mit Fisch gefüllte Oliven;
 - j. Teigwaren, die nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind;
 - k. für Endkonsumentinnen und -konsumenten abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen, die Fleischextrakte, Fleischkonzentrate, tierische Fette oder Fischöl, -pulver oder -extrakte enthalten;
 - Fisch und Fischerzeugnisse aus den F\u00e4r\u00f6ern und Island; und
 - m. zusammengesetzte Erzeugnisse, die zu weniger als der Hälfte aus verarbeiteten Erzeugnissen tierischen Ursprungs bestehen, wenn sie:
 - bei Raumtemperatur haltbar sind oder bei der Herstellung vollständig gar gekocht oder einer Hitzebehandlung unterzogen wurden, sodass keinerlei Roherzeugnis mehr enthalten ist,
 - eindeutig als für den menschlichen Verzehr bestimmt gekennzeichnet sind, und

3. in sauberen Behältnissen sicher verpackt oder versiegelt sind.

III. Beschränkt eingeführt werden dürfen:

Erzeugnis	Herkunft	Bedingungen
a. Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und medizinische Spezialnahrung für Mensch oder Tier, wenn: 1. die Erzeugnisse bei Raumtemperatur haltbar sind; 2. es sich um verpackte Markenprodukte zum direkten Verkauf an Endkonsumentinnen und -konsumenten handelt; und 3. die Packung nicht geöffnet ist, ausser sie ist bereits in Gebrauch.	Färöer, Grönland, Island	höchstens 10 kg pro Person bzw. mitgeführtem Tier
	Andere Drittstaaten	höchstens 2 kg pro Person bzw. mitgeführtem Tier
b. Frische, ausgenommene Fische und Fischerzeugnisse.	Alle Drittstaaten ausser den Färöern und Island	höchstens 20 kg pro Person oder ein ganzer, ausgenom- mener Fisch ohne Gewichts- beschränkung pro Person
 c. Lebensmittel, die nicht in Ziffer I, II oder III Buchstabe a und b aufgeführt sind, wie Eier und Honig. 	Färöer, Grönland, Island	höchstens 10 kg pro Person
	Andere Drittstaaten	höchstens 2 kg pro Person
d. Lebensmittel, die in Ziffer I Buchstabe b aufgeführt sind, sowie tierische Nebenprodukte, die zur Verfütterung an Heimtiere bestimmt sind.	Färöer, Grönland, Island	höchstens 10 kg pro Person

Anhang 8 (Art. 12 Abs. 2)

Massnahmen zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung